

Satzung der Stiftung „Haus Asaph“

Präambel

In einer Zeit, in der gesellschaftliche Anerkennung und Selbstwert von Menschen in erster Linie durch ihren kommerzialisierbaren Marktwert und ihre augenscheinliche Leistungsfähigkeit definiert werden, kommt der Förderung der originären Individualität der Menschen besondere Bedeutung zu. Diese Individualität findet unter anderem im künstlerischen Bereich ihren gesellschaftlich relevanten Ausdruck. Das vom Geist Gottes in verantworteter Freiheit inspirierte Christentum hat daher die besondere Aufgabe, nicht nur die augenscheinlich Besten, sondern auch jene Personen zu fördern, die nicht nur durch ihre fachliche Anlage, Begabung und Befähigung, sondern auch durch ihre geistliche Tiefe, menschliche Reife, Empathie und geistige Reflexionsfähigkeit geeignet erscheinen, dem geistbevollmächtigten Christentum und der Gesellschaft als ganzer durch ihr künstlerisches Wirken zu dienen.

Die Stiftung soll dauerhaft ermöglichen, dass die zu fördernden Personen geistlich und menschlich in verantworteter Freiheit und Selbständigkeit zum wirklichen Kern ihrer unverwechselbaren Persönlichkeit finden, ihr individuelles Charisma entwickeln und hinsichtlich ihres künstlerischen Wirkens ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen entsprechend eingesetzt werden, um ein kreatives, erfülltes und auf die Gesellschaft positiv und heilend ausstrahlendes Leben und Wirken zu ermöglichen. Sie trägt damit zum Wachstum des geistlichen Reiches Gottes auf dieser Welt bei.

Die Stiftung wirkt überkonfessionell und bezieht - neben dem Stifterwillen - ihre einzige inhaltliche Autorisierung von dem dreieinigen Gott, der im Neuen Testament bezeugt wird. Stifter und Organe der Stiftung haben über diese Vorgabe und Grundlegung besonders in Demut und Offenheit zu wachen. Ein maßgeblicher Einfluss von außen - z.B. von anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere solchen mit totalitären Führungsstrukturen oder solchen mit nicht unerheblicher wirtschaftlicher Macht - auf die Stiftung und insbesondere auf deren operative oder fördernde Tätigkeit hat zu unterbleiben. Dasselbe gilt für eine die gestalterische und inhaltliche Arbeit der Stiftung beeinflussende Berücksichtigung von Interessen Außenstehender. Eine dem Stiftungszweck dienende Kooperation mit externen Partnern, z.B. anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften, ist im Rahmen dieser Vorgaben jedoch möglich, ja sogar wünschenswert, soweit Handlungsautonomie und Glaubwürdigkeit der Stiftung hierdurch weder geistlich noch rechtlich eingeschränkt oder in Frage gestellt werden.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Haus Asaph“ und hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die geistliche Betreuung und Förderung von Personen, für die der geistlich motivierte Einsatz künstlerischer Ausdrucksformen zentral und ihr reales Leben prägend ist; hierzu zählen insbesondere Musik sowie bildende und darstellende Künste.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Durchführung von zur geistlichen Begegnung und Betreuung geeigneten Veranstaltungen wie z.B. Gottesdiensten, Gebets- und Einkehrzeiten sowie Seelsorgeangeboten für Angehörige der Zielgruppen;
2. Durchführung von Semianren, Workshops und anderen Veranstaltungen, soweit sie nach Anlage, Konzept, Inhalt und Realisierung geeignet sind, dem Stiftungszweck zu dienen;

bei ausreichendem Grundstockvermögen des weiteren durch:

3. die Vergabe von Stipendien an wenig begüterte Personen der in Absatz 1 bezeichneten Zielgruppe;
4. die Förderung von Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen; z.B. die Herausgabe bzw. Bezuschussung von Publikationen oder die Bezuschussung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen.

(4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 3 fördern.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person

durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf ideelle oder materielle Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Die Stiftung wird vom Stifter mit einem Grundstockvermögen von 50.000 (fünfzigtausend) Euro ausgestattet. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

3. aus Unkostenbeiträgen bei Veranstaltungen oder solchen aus dem Verkauf von aus Stiftungsmitteln finanzierten Publikationen oder vergleichbaren Einnahmen (steuerbegünstigter Zweckbetrieb).

(2) Sämtliche Mittel, insbesondere auch Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung wird im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke des Werterhaltes dem Grundstockvermögen zugeführt.

(4) Der Stifter und bei dessen Ableben seine nächsten Angehörigen ist bzw. sind jederzeit berechtigt zu bestimmen, dass bei ausreichendem Grundstockvermögen gemäß den rechtlichen Vorgaben ein angemessener Anteil der Stiftungserträge zeitnah zu seinem bzw. ihrem Unterhalt bzw. zur Pflege des Andenkens des Stifters zur Verfügung stehen. Die Tätigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

§ 6 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand oder eine von diesem dazu beauftragte Person hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Der Stifter ist Vorstand der Stiftung. Der Stifter hat dieses Amt auf Lebenszeit inne, es sei denn, dass er von diesem Amt zurücktritt. Er kann jederzeit ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmen oder dieses abberufen. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach innen und außen. Der Stifter kann bestimmen, dass jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.

(2) Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungsrat (Kuratorium) einsetzen, der den Stiftungsvorstand unterstützt und berät. Dieser Stiftungsrat soll aus mindestens drei und höchstens sieben Personen bestehen; darunter soll sich mindestens ein Wirtschaftsjurist befinden. Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt. Bei entsprechendem Bedarf und ausreichendem Stiftungsvermögen kann der Stiftungsvorstand ermöglichen, dass einzelne Aufgaben einschließlich des Stiftungsvorstandes selbst neben- oder hauptberuflich wahrgenommen werden. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf dadurch nicht spürbar eingeschränkt werden.

(3) Weitere Festlegungen bezüglich des Stiftungsrates, insbesondere zu Berufung und Abberufung sowie der Amtszeit der Mitglieder, werden vom Stiftungsvorstand getroffen und in der Satzung verankert, wenn ein Stiftungsrat eingesetzt werden soll.

§ 8 Satzungsänderung

Der Stiftungsvorstand kann die Stiftungssatzung ändern, wenn dies zur Erreichung des Stiftungszwecks oder der Beibehaltung der Steuerbegünstigung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen erforderlich oder zweckmäßig ist. Ist ein Stiftungsrat vorhanden, so sind dessen Mitglieder vor einer Satzungsänderung zu hören.

§ 9 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

(1) Der Stifter oder das satzungsgemäß dazu bestimmte Organ kann die Stiftung auflösen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nachweislich dauerhaft unmöglich geworden ist.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Nürnberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Nürnberg, im Jahre 2010

Dr. Joachim Roller, Stifter